

## **Hinweisblatt für Eltern** **zu Schulverträgen, Schulgeld und Aufnahmegebühr**

Grundlage für die folgenden Hinweise ist die aktuell gültige Schulgeldordnung vom 23.01.2025. Diese können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.schulstiftung-ekm.de/einrichtungen/materialien-fuer-eltern/> nachlesen.

### **Schulvertrag**

- Die Schulverträge bitten wir vollständig und gut lesbar auszufüllen.
- Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. des Folgejahres – siehe § 8 Schulvertrag. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben, auch wenn im August Ferien sind. Entsprechend ist das Schulgeld ganzzahlig monatlich zur Zahlung fällig.
- Eine Kündigung des Schulvertrages ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines Jahres ohne Angaben von Gründen möglich – siehe § 13 Schulvertrag.
- Eine Kündigung des Vertrages wird immer einer juristischen Prüfung durch die Geschäftsstelle unterzogen. Hier wird sodann das Ende des Schulvertrages und auch der Schulgeldzahlung festgelegt und mitgeteilt.
- Bei Schulabgängern nach der 4. (GS), 10. (RS) und 12. Klasse (GY) bedarf es keiner gesonderten Kündigung – siehe § 12 Schulvertrag.

### **Höhe des Schulgeldes Martin-Luther-Gymnasium Eisenach**

- Das monatliche Schulgeld beträgt ab dem 01.08.2026 160,00 €.
- Bei gleichzeitiger Beschulung von zwei Kindern an Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes wird das Schulgeld für das ältere Kind reduziert. Besuchen beide Kinder das Martin-Luther-Gymnasium Eisenach oder eine andere Schule in unserer Trägerschaft, beträgt das Schulgeld für das ältere Kind monatlich ab dem 01.08.2026 140,00 €.
- Ab dem dritten gleichzeitig beschulten Kind an Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes ist kein Schulgeld zu zahlen.

## Aufnahmepauschale

- Für die Aufnahme an die Schule wird eine Aufnahmepauschale erhoben.
- Wir bitten Sie, die Aufnahmepauschale in Höhe von 160,00 € bis zum 27.02.2026 auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin: Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes

Kreditinstitut: Evangelische Bank

IBAN: DE17 5206 0410 0208 0000 00

BIC: GENODEF1EK1

Verwendungszweck: Aufnahmepauschale MLG Eisenach, SJ 2026/27, Name, Vorname des Kindes

- Diese Pauschale ist nicht rückzahlbar. Auch wenn der Schulplatz nach Abschluss des Schulvertrages nicht angetreten werden sollte, erfolgt keine Rückerstattung.

## Einzugsermächtigungen

- Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils zum 15. eines Monats.
- Bitte das SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungsempfänger leserlich, vollständig und unterzeichnet ausfüllen und an die Schule zurückgeben. Geben Sie den Kontoinhaber so an, wie dieser auch bei der Bank hinterlegt ist.
- Es sind unbedingt die Geschwisterkinder mit Namen anzugeben, die eine unserer Schulen besuchen.
- Bei eigenen Überweisungen oder Zahlungen per Dauerauftrag bitte ebenfalls unbedingt den Namen des Kindes bzw. die Kundennummer angeben. Die Kundennummer kann im Sekretariat erfragt werden. Daueraufträge sind zwingend an das Konto der Schulstiftung mit der IBAN **DE34 5206 0410 0908 0000 00** zu richten.
- Bei jeder Rücklastschrift, egal aus welchen Gründen, erhebt die Bank eine Rücklastgebühr in Höhe von 1,00 – 5,00 €; abhängig von Ihrer Hausbank. Diese ist durch den Verursacher der Rücklastschrift zu zahlen.

## Nachweis von gezahltem Schulgeld im Rahmen der Einkommensteuererklärung

- Seit dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes unter anderem aufgrund ökologischer Gesichtspunkte auf die Versendung von Schulgeldbescheinigungen. Gemäß Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist es bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr erforderlich, nachweisende Belege der Einkommensteuererklärung beizufügen. Darüber hinaus existiert für den Schulträger keinerlei gesetzliche Verpflichtung eine Schulgeldbescheinigung auszustellen. Für

den Steuerpflichtigen genügt es, bei seiner Einkommensteuererklärung die Höhe des gezahlten Schulgeldes an entsprechender Stelle im Formblatt „Anlage Kind“ einzutragen.

- In wenigen Einzelfällen bittet das Finanzamt im Rahmen der geltenden Belegvorhaltepflcht um Nachweis, dass das fällige Schulgeld tatsächlich gezahlt wurde. Zu diesem Zweck kann bei Bedarf der Nachweis ganz einfach mit Hilfe der Kontoauszüge sowie einer Kopie des Schulvertrages erbracht werden (Kontoauszug Januar und Dezember bei unveränderter Schulgeldhöhe bzw. zzgl. Auszug Juli und August bei unterjähriger Änderung).
- Die Finanzämter sind vom Finanzministerium durch den Erlass an die Finanzämter hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen dahingehend informiert worden, dass ein Nachweis mittels Kopien der Kontoauszüge und des Schulvertrages geführt werden kann, aber grundsätzlich keine nachweisenden Belege der Einkommensteuererklärung beizufügen sind.
- Sollte das Finanzamt trotz dieser Erleichterung für die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung verlangen oder Sie diese für einen anderen Zweck benötigen, unterstützen wir Sie selbstverständlich gern und fertigen die Bescheinigung aus, jedoch stellen wir Ihnen dafür eine Aufwandspauschale i. H. v. 5,00 € in Rechnung.